

**BLVN Landesseniorenvertretung
Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 149

Februar 2021

Themen dieser Ausgabe:

1. Die Corona-Impfstrategie der Bundesregierung
 2. Arzttermine in Deutschland
 3. BaFin Informationen
 4. Neues BGH-Urteil: Beitragserhöhungen der AXA sind teilweise unwirksam
 5. Auskunft über die Höhe der Versorgung
 6. Alterssicherung in Deutschland
-

1. **Die Corona-Impfstrategie der Bundesregierung**

Der PKV-Verband hat wegen der föderal organisierten Terminvergabe und unterschiedlichen Durchführung in den verschiedenen Bundesländern offene Fragen beantwortet. Zusammengefasst wurden „Fragen & Antworten zur Corona-Impfung“ unter:

- PKV.de: <http://www.pkv.de/wissen/versorgung/corona-impfung/>
- Der Privatpatient.de: <http://derprivatpatient.de/infothek/nachgefragt/start-der-corona-impfung-was-privatversicherte-jetzt-wissen-muessen>

Sie erhalten einen Überblick über die unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern und finden auf diesen Websites eine Liste, die regelmäßig aktualisiert wird, der offiziellen Informationsseiten der 16 Landesregierungen.

Quelle: PKV

2. **Arzttermine in Deutschland**

Aus einer Meldung vom 06.01.2021 der PKV geht hervor, wer in Deutschland einen Arzttermin benötigt, bekommt ihn meist noch am selben Tag oder am kommenden und zwar unabhängig vom eigenen Einkommen. In anderen europäischen Ländern ist das keineswegs selbstverständlich.

Das wurde durch eine internationale Vergleichsstudie des US-amerikanischen Commonwealth Fund belegt.

Während in Deutschland gesetzlich und privat versicherte Patienten in einem gemeinsamen Versorgungssystem behandelt werden, existiert in anderen Ländern parallel zum öffentlichen Einheitssystem ein privater Gesundheitsmarkt. Auf diesen weichen Patienten aus, die es sich finanziell leisten können, um den Warteschlangen im staatlichen System zu entgehen. Einheitssysteme, wie in Großbritannien, weisen damit eine deutlich größere Ungleichheit in der Versorgung aus als das duale Krankenversicherungssystem in Deutschland. Menschen mit niedrigerem Einkommen haben in Einheitssystemen tendenziell geringere Chancen auf einen kurzfristigen Arzttermin.

Im Vergleich: Gegenüber Norwegen, Großbritannien, Frankreich, der Schweiz, den Niederlanden befindet sich Deutschland eindeutig vorn.

74 Prozent der Menschen werden in Deutschland (einziges Land) am gleichen oder am nächsten Tag bei einem Arzt behandelt, mit gleichem Wert für Personen mit niedrigen und mit höheren Einkommen.

Quelle: PKV

3. **Bafin Informationen**

14.01.2021

Der unbekannte Betreiber der Internetseite finanzexp.de ist kein nach § 32 KWG (Kreditwesengesetz) zugelassenes Institut.

Die BaFin weist darauf hin, dass sie dem bisher unbekanntem Betreiber der Internetseite www.finanzexp.de mit angeblicher Geschäftsanschrift in Berlin keine Erlaubnis nach § 32 KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen in Deutschland erteilt hat. Das bisher unbekannte Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Auf der Internetseite www.finanzexp.de wird eine Dienstleistung zum Handel mit Anlagen wie Forex-Währungspaaren, globalen Indizes, Aktien, Rohstoffen und finanziellen Differenzkontakten (Contracts for difference – CED) angeboten.

Es wird zudem unzulässig das Logo der BaFin in Vertragsunterlagen verwendet und der falsche Anschein einer Prüfung oder Aufsicht durch die BaFin erzeugt.

14.01.2021

Pensionskasse der Caritas VVaG: Bafin widerruft Erlaubnis zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts

Die BaFin hat gemäß § 304 Absatz 1 Nr. 2 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) die Erlaubnis zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts der Pensionskasse der Caritas VVaG (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) mit dem Bescheid vom 24. Oktober 2018 widerrufen.

Das Unternehmen konnte die Mindestkapitalanforderung nicht erfüllen und hat einen Finanzplan zur Beseitigung dieser Unterdeckung vorgelegt, der aus Sicht der BaFin unzureichend war.

Der Bescheid ist mit Ablauf des 31. Dezember 2020 bestandskräftig geworden.

Der Betrieb des Versicherungsgeschäfts ohne die erforderliche Erlaubnis stellt eine Straftat dar. Gemäß § 304 Absatz 5 VAG darf die Pensionskasse der Caritas VVaG keine neuen Versicherungsverträge abschließen und bestehende Versicherungsverträge weder verlängern noch erhöhen.

23.12.2020

Warnung

Verbraucherinnen und Verbraucher haben der BaFin berichtet, sie hätten eine angebliche Bestätigungsmail von der BaFin erhalten. Darin seien Sie aufgefordert worden, einen Link aufzurufen, um zu bestätigen, dass sie bei der BaFin eine Beschwerde eingereicht hätten.

Die BaFin rät dringend dazu, solche Links nicht anzuklicken. Die BaFin verschickt keine solchen E-Mails und fordert nie dazu auf, Links aufzurufen. In den geschilderten Fällen hatten die Verbraucherinnen und Verbraucher keine Beschwerde bei der BaFin eingereicht. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, hätte sich die BaFin nicht auf diese Weise bei ihnen gemeldet.

Informationen zum Beschwerdeverfahren finden Anlegerinnen und Anleger auf der Homepage der BaFin.

4. **Neues BGH-Urteil: Beitragserhöhungen der AXA sind teilweise unwirksam**

Urteile

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat über eine Prämienhöhung in der privaten Krankenversicherung (PKV) urteilen müssen. Zwei Kunden der AXA klagten wegen der nicht hinreichenden Begründung der Erhöhung. Die Bundesrichter gaben ihnen, zumindest teilweise, Recht. Beitragserhöhungen seien in den Jahren 2014, 2015 und 2016 unwirksam.

Die Bundesrichter entschieden in beiden Fällen, dass der Versicherer nicht mitteilen müsse in welcher Höhe sich diese Rechnungsgrundlage verändert hat. Er habe auch nicht die Veränderung weiterer Faktoren, welche die Prämienhöhe beeinflusst hat, anzugeben.

Im ersten Verfahren (**Az.: IV ZR 294/19**) beanstandete der Kläger zuletzt nur noch die Mitteilungen über die Gründe für die Beitragserhöhungen.

Das Landgericht hatte seiner Klage stattgegeben, die Unwirksamkeit der Prämienanpassungen für die Jahre 2015 und 2016 festgestellt und den beklagten Versicherer u.a. antragsgemäß zur Rückzahlung der gezahlten Erhöhungsbeträge verurteilt.

Das Oberlandesgericht hat dies nun dahingehend abgeändert, dass eine Unwirksamkeit der Prämienanpassungen nur bis zum 31. Dezember 2017 festgestellt und der beklagte Versicherer nur zur Rückzahlung der bis zu diesem Zeitpunkt auf die Prämienanpassungen für 2015 und 2016 gezahlten Erhöhungsbeträge verurteilt worden ist.

Die Bundesrichter entschieden, dass die Mitteilungen der Prämienanpassungen für diese Jahre nicht mit ausreichenden Gründen versehen wurden. Der Versicherer habe die Begründung jedoch in der Klageerwiderung nachgeholt, so dass der Mangel seit dem Zeitpunkt abgestellt gewesen sei und die Prämienanpassungen zum 1. Januar 2018 wirksam geworden seien.

Im zweiten Verfahren (**Az.: IV ZR 314/19**) machte der Kläger die formelle und materielle Unwirksamkeit der Prämienanpassungen geltend. Seine Klage hatte in den Vorinstanzen in vollem Umfang Erfolg. Der beklagte Versicherer – namentlich die AXA – wurde dabei dahingehend verurteilt, die Prämienhöhungen für die Jahre 2014, 2015 und 20217 gezahlten Erhöhungsbeiträge zurückzuzahlen. Das Berufungsgericht hat dies im Wesentlichen damit begründet, dass die Mitteilungen über die Prämienanpassungen nicht den Mindestabforderungen aus § 203 Abs. 5 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) genügten und die Prämienanpassungen deswegen nicht wirksam geworden seien.

In beiden Verfahren haben die Bundesrichter entschieden, dass bei einer Prämienanpassung nach § 203 Abs. 2 VVG erst durch die Mitteilung einer den Anforderungen des § 203 Abs. 5 VVG genügenden Begründung die für die Wirksamkeit der Neufestsetzung der Prämie angeordnete Frist in Lauf gesetzt wird. Dabei müsse aber nach Ansicht des IV. Zivilsenates angegeben werden, bei welcher Rechnungsgrundlage – Versicherungsleistungen, Sterbewahrscheinlichkeit oder beiden – eine nicht nur vorübergehende und den festgelegten Schwellenwert überschreitende Veränderung eingetreten ist und damit die Neufestsetzung nach § 203 Abs. 2 Satz 1 VVG veranlasst wurde.

Das BGH-Urteil hat weitreichende Folgen für Versicherer, die in der Vergangenheit in gleicher Weise wie die AXA vorgegangen sind. Es dürfte auf viele Fälle übertragbar sein. Der BGH hat in seiner Entscheidung die formellen Anforderungen an die Mitteilung zur Beitragsanpassung an Kunden konkretisiert. Denn ob und wie Kunden zu informieren sind, ist in der entsprechenden Gesetzesgrundlage (§ 203 Absatz 5 VVG) nicht vorgegeben.

Dazu mehr unter www.anwalt-kg.de/bankenrecht/juristische-sensation-private-krankenversicherung-zu-hoher-rueckzahlung-verurteilt-2/

Quelle: Versicherungswirtschaft HEUTE

5. Auskunft über die Höhe der Versorgung

Das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) und auch diejenigen der anderen Bundesländer, weisen wieder einmal darauf hin, dass andere Institutionen daran interessiert sind gegen in Rechnungstellung der erbrachten Leistung hilfreich bei der Berechnung der Höhe der Versorgung zur Seite zu stehen. Hauptsächliche Zielgruppe ist die der Lehrkräfte, aber eigentlich sind alle Beamtinnen und Beamten betroffen.

Der Hintergrund:

Eine „**Informationsauskunft für Altersversorgung**“, eine „Beamtenberatungsstelle für Pensionen“ oder auch „Informationsauskunft für Altersbezüge e. K.“ (anscheinend wechselt diese Firma häufig den Namen) fordert Lehrkräfte auf, Auskünfte zu ihren Dienstzeiten zu geben. Sie erstellt daraufhin Berechnungen über die erworbene Versorgungsanwartschaft und fügt dem Schreiben eine Rechnung mit der Aufforderung diese zu begleichen bei.

Dieses Unternehmen fordert mit dem Hinweis, dass versehentlich Daten vernichtet worden wären, sogar dazu auf, auch Kolleginnen und Kollegen (z. B. durch Aushang am „schwarzen Brett“) darüber zu verständigen, dass sie sich bei dem Unternehmen melden sollen.

Hinweis:

Diese Organisation ist weder eine Behörde noch staatlich autorisiert, verbindliche Auskünfte zu erteilen. Lehrkräfte sowie sonstige Beamtinnen und Beamte sind nicht verpflichtet, mit solchen privatrechtlichen Firmen zusammen zu arbeiten und sich derartige Auskünfte von dort geben zu lassen. Die Kostenerhebung für solche Auskünfte beruht nicht auf der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) oder einer anderen landesrechtlichen Vorschrift.

Es handelt sich nicht um eine offizielle Berechnungsstelle des NLBV oder einer anderen Behörde, sondern vielmehr um ein privates Unternehmen. Der Inhaber führt gegen eine „Aufwandsentschädigung“ Versorgungs- bzw. Pensionsberechnungen durch. Vermutlich stellt es den Versuch dar an die Adressen von Bediensteten zu gelangen.

Der Verband der Lehrer in Hessen (VDL) warnt mit einer Aufzählung weiterer Firmennamen auf seiner Internetseite vor derartigen privaten Anbietern.

Um eine rechtlich einwandfreie Berechnung der Versorgung zu erhalten, wenden Sie sich bitte an das NLBV.

Die allgemeinen Hinweise und rechtlichen Vorgaben für eine Berechnung der Versorgung entnehmen Sie dem Internetauftritt des NLBV:

- www.nlbv.niedersachsen.de > Bezüge/Versorgung <

Zwei Vordrucke des NLBV helfen Ihnen weiter:

- **Antrag zur voraussichtlichen Höhe der Versorgung**
Vordr. N 0560050 / Stand 12.2019
- **Merkblatt zur Berechnung des Ruhegehaltssatzes und des Ruhegehaltes**
Vordr. N 0560000 / Stand 01.2020

Quelle: NLBV

Und so geht es aber auch:

**Es besteht die Möglichkeit Pensionsberechnungen in gleicher Qualität durch geschulte Mitglieder unseres Verbandes vornehmen zu lassen.
Die Berechnungen erfolgen streng vertraulich!**

Unter www.blv-nds.de > Service > Pensionsberechnung < erfahren Sie mehr.

6. Alterssicherung in Deutschland

Das Bundeskabinett hat im vergangenen November den Rentenversicherungsbericht 2020 und den Alterssicherungsbericht 2020 beschlossen.

Der Rentenversicherungsbericht wird jährlich vorgelegt und informiert über die Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung in den kommenden Jahren. Er wird einmal pro Wahlperiode durch den Alterssicherungsbericht ergänzt, der insbesondere die Leistungen aus Alterssicherungssystemen und die Gesamteinkommen der Seniorinnen und Senioren sowie die Verbreitung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge unter den Erwerbstätigen beleuchtet.

Dazu der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil:

„Die Alterssicherung in Deutschland ist gut aufgestellt. Der Alterssicherungsbericht 2020 zeigt, dass die positive Wirtschaftsentwicklung der letzten Jahre auch bei der älteren Bevölkerung angekommen ist. Im Durchschnitt sind die Haushaltsnettoeinkommen der Älteren von 2015 bis 2019 um 14 Prozent gestiegen und damit deutlich stärker als die Preise mit 5 Prozent.

Für die künftige Entwicklung gibt der Rentenversicherungsbericht Orientierung: Die Rentenfinanzen sind trotz der aktuellen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie gut aufgestellt. Eine wichtige Rolle spielen hierbei unsere Regelungen zur Kurzarbeit und dass auf Kurzarbeitergeld auch Beiträge zur Rente gezahlt werden. Der Beitragssatz bleibt im Jahr 2021 unverändert bei 18,6 Prozent. Außerdem sorgt die Rentengarantie bei der Rentenanpassung zum 1.7.2021 dafür, dass die Renten trotz aktuell sinkender Löhne nicht gekürzt werden.“

Details hierzu unter:

www.bmas.de > „Alterssicherung in Deutschland gut aufgestellt“ <

- Die wichtigsten Ergebnisse des Rentenversicherungsberichts 2020 im Überblick
- Die wichtigsten Ergebnisse des Alterssicherungsberichts 2020 im Überblick

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales
